

# Erfurter Sportbetrieb

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0820/21

### Titel der Drucksache

Berichterstattung zur Situation der Schulsporthalle des Männerturnverein 1860 Erfurt e.V.

### Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

### Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- |   |     |
|---|-----|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?     | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?              | Ja. |

### Stellungnahme

**Der Oberbürgermeister wird gebeten zur Sitzung des Werkausschusses Erfurter Sportbetrieb über die angedachte Nutzung der Sporthalle in der Nutzung des Männerturnverein 1860 Erfurt e.V. in der Mittelhäuser-Straße 21c für den Schulsport im nächsten Schuljahr zu berichten. Vertreter des Männerturnvereins Erfurt e. V. sind hinzu zu ziehen. Mögliche Alternativen zur Nutzung sind darzustellen.**

Zur vorliegenden Drucksache wird seitens des Erfurter Sportbetriebes wie folgt Stellung genommen:

Der Titel der Drucksache gibt den Sachverhalt bereits dahingehend unzureichend wieder, da es inhaltlich weder um eine Schulturnhalle geht und erst recht um keine im Eigentum des MTV 1860 Erfurt e. V.

Das Turnzentrum in der Mittelhäuser Straße 21 c ist eine kommunale Sportanlage im Sinne der Sportanlagensatzung und steht im Sondervermögen des Erfurter Sportbetriebes. Die Nutzung der Sportanlage erfolgt satzungsgemäß, d. h. sämtliche Nutzungszeiten sind durch die Vereine anzumelden und unterliegen der Genehmigungspflicht im Rahmen des Benutzungsplanes. Wenngleich der MTV mit 1.275 Mitgliedern einer der größten Sportvereine Erfurts und mit dem besonderen Schwerpunkt Gerättturnen/Kinderturnen und Gymnastik Hauptnutzer der Sportanlage ist, bestehen keine exklusiven Nutzungsberechtigungen dieses Vereins und die Vergabekriterien bemessen sich hierbei allein anhand des § 4 der Sportanlagensatzung.

Das Amt für Bildung als kommunaler Schulträger ist vor einigen Tagen an die Werkleitung herangetreten und hat infolge der beschränkten Kapazitäten an Sporthallen und aufgrund des Umstandes, dass gerade auch unter den zusätzlichen Beschränkungen infolge der Corona-Bedingungen im Schuljahr 2021/22 Kapazitätsengpässe befürchtet werden, nachgefragt, ob die bislang nicht für den Schulsport genutzten kommunalen Sportanlagen (Sport-/Turnhallen) in Marbach und das Turnzentrum für die schulsportliche Nutzung in Anspruch genommen werden können. Konkret besteht aufgrund der Bedarfsmeldungen der Schulen im unmittelbaren Umfeld (RS 5 "Otto-Lilienthal", Gem 8 "Otto Lilienthal" sowie Freie Berufsbildende Schulen St. Elisabeth) ein Fehlbedarf in Höhe von 44 Wochenstunden. Durch Umverlagerungen der Schulen an andere Sportanlagen (Schulsporthalle Berliner Platz sowie Riethsporthalle) konnte der Fehlbedarf auf 17 Stunden reduziert werden. Es gibt bei der möglichen Ausnutzung von Alternativen jedoch auch Sachzwänge, da einerseits keine der Schulen wirklich bereitwillig an die Ausweichstandorte pendelt, zudem in der Primarstufe (Klasse 1-4) der Schulsport nicht nach 14.00 Uhr stattfinden kann und schließlich mit der Ausweitung des pflichtigen Schulsports an den Ausweichstandorten

bis weit in die Nachmittagsstunden hinein dort wiederum keine Arbeitsgemeinschaften mehr angeboten werden können.

Da mit der Entscheidung des Stadtrates zu vorgenannter Sportanlagensatzung eindeutig der Vorrang des Schulsportes an Werktagen vor dem Vereinssport definiert ist und das Gerätturnen gleichermaßen Gegenstand der Lehrpläne der allgemeinbildenden Schulen ist, gab es seitens des Erfurter Sportbetriebes keinerlei Anlass, diese Anfrage abschlägig zu bescheiden. Sofern die im Sachverhalt der DS vermutete "andere Nutzung" sich auf die Erweiterung um schulsportliche Nutzungen bezieht, wäre dies mithin zu bejahen, die Nutzungsart für Zwecke des Gerätturnens bleibt hierbei jedoch unverändert.

Einzig der Sachverhalt, dass seitens des MTV eigenes Sportgerät in das Turnzentrum eingebracht wurde und im Kontext der schulsportlichen Nutzung klargestellt sein muss, welche Mitbenutzungsrechte der Verein den schulsportlichen Nutzern hierbei einzuräumen gewillt ist, war überhaupt Anlass, sich mit dem Verein bereits zu diesem frühen Zeitpunkt in Verbindung zu setzen und um Verständigung/Terminvereinbarung mit dem Ziel einer einvernehmlichen Einigung zu bitten.

Um es abschließend jedoch noch einmal zusammenzufassen, gehört die Sportanlage der Landeshauptstadt Erfurt, hier dem Erfurter Sportbetrieb. Besondere Nutzungsrechte Dritter bestehen hierbei nicht. Die Belegungsplanung für Sportanlagen ist nach Antragstellung jährlich bis zum 31.05. vorzunehmen. Der Schulsport hat bei der Vergabe von Nutzungszeiten nach dem ausdrücklichen Willen des Stadtrates in der durch diesen beschlossenen Sportanlagensatzung den Vorrang. Im Ergebnis der Schulbelegungsplanung wurde der Bedarf an der Sportanlage deutlich, weshalb sich die Frage nach weiter entfernt gelegenen Alternativen eigentlich ausschließt. Nutzungszeiten von Sportvereinen können demnach nicht nur im Turnzentrum grundsätzlich nur nachrangig gewährt werden. Die Zurverfügungstellung von Sportanlagen für schulsportliche Bedarfe gilt überdies selbst für dauerhaft an Sportvereine vermietete/verpachtete Sportanlagen, um hierdurch die Voraussetzung für die Sportförderung nach Ziff. 3.2 der Sportförderrichtlinie zu erfüllen.

Am Rande sei erwähnt, dass zwischen der Gemeinschaftsschule und dem MTV bereits eine Kooperationsvereinbarung besteht. Da mit der schulsportlichen Nutzung des Turnzentrums folglich das bestehende Kooperationsnetzwerk weiter ausgebaut werden könnte, ist der Widerstand des Vereins gegen die notwendige Maßnahme auch aus diesem Aspekt nicht nachvollziehbar.

Es ist demnach nicht erkennbar, welche besondere Intention die Einreicher der Entscheidungsvorlage mit derselben verbinden. Sofern zukünftig bei der Belegungsplanung andere Regularien gelten oder einzelne Sportanlagen hiervon ausgenommen werden sollen, wäre hierfür eine Änderung der Sportanlagensatzung erforderlich. Ansonsten gelten die Vergaberegularien für alle Sportvereine und alle Sportanlagen gleichermaßen.

Eine Berichterstattung zur Thematik ist mit Stellungnahme erfolgt. Damit ist eine Beschlussfassung **entbehrlich**.

---

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

---

Anlagenverzeichnis

---

gez. Batschkus/Cizek  
Unterschrift Amtsleitung

05.05.2021  
Datum